



**LANDRATSAMT**  
**SCHWEINFURT**

# NEUREGELUNG DER AUSGLEICHSLEISTUNGEN IM AUSBILDUNGSVERKEHR AB 01.01.2024

AUSSCHUSS FÜR KREISENTWICKLUNG AM 20.11.2023

# SACHVERHALT

- Am 24. Juli 2023 hat der Bayerische Landtag mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und weiterer Rechtsvorschriften (GVBl. 2023 S. 455) beschlossen, dass ab 1. Januar 2024 der Unternehmeranspruch nach § 45a PBefG (Ausgleich aus Antrag für die Abgabe verbilligter Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr) gegenüber dem Freistaat Bayern entfallen wird.
- Stattdessen erhalten künftig die ÖPNV-Aufgabenträger vom Freistaat **zweckgebundene Finanzhilfen zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs**. Im Gegenzug müssen die ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen der bereitgestellten Mittel für einen angemessenen Ausgleich bei den Verkehrsunternehmen sorgen, die diese Mittel insbesondere zur Aufrechterhaltung der bestehenden und genehmigten Verkehre dringend benötigen.
- Gemäß der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften ist für den Landkreis Schweinfurt in 2024 eine Zuweisung zur Weitergabe an die Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr in Höhe von 685.501 € vorgesehen.

# SACHVERHALT

- Bereits im Rahmen der Verbändeanhörung hat der Bayerische Landkreistag das Gesetzesvorhaben kritisch begleitet und Änderungsvorschläge eingebracht. Wesentlich war, dass die § 45a-Mittel nicht nur erhalten bleiben, sondern aufgrund der Kostensteigerungen auch dynamisiert werden. Zudem wurde auf Planungssicherheit, einfache Verfahren und vollständige Erstattung des Verwaltungsaufwands gegenüber den Aufgabenträgern gedrängt. Etwaige Schieflagen bei der Mittelverteilung sollten insbesondere im Rahmen des notwendigen Mittelaufwuchses ausgeglichen werden. Leider wurden diese Forderungen aus Sicht des Landkreistages nur unzureichend berücksichtigt.
- Im Zuge der Neuregelung soll eine allgemeine Vorschrift erlassen werden, mit der die Mittel diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen weitergegeben werden können. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil im Landkreis Schweinfurt noch eigenwirtschaftliche Verkehre gefahren werden.

# SACHVERHALT

- Nachdem die Mittel nach Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr – abweichend von § 45a PBefG) auch im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket als einem Höchsttarif zu sehen sind, schlägt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) in seiner Information zu Art. 24 BayÖPNVG vom 06.11.2023 vor, die Ausgleichsleistungen in die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket ab 01.01.2024 zu integrieren und diese beiden Sachverhalte zusammen zu regeln.
- Leider steht zum Zeitpunkt der Ladung noch kein Muster einer solchen allgemeinen Vorschrift für die Aufgabenträger zur Verfügung. Auch der Verteilungsschlüssel bzw. Ausgleichsmechanismus für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch völlig unklar.
- Eine Arbeitsgruppe des StMB mit den Spitzenverbänden bearbeitet aktuell einen Leitfaden und ein entsprechendes Muster einer allgemeinen Vorschrift. Der Abschluss der Arbeiten ist für einen Zeitpunkt nach der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 angekündigt.

# SACHVERHALT

- Da den Verkehrsunternehmen zur Sicherung der Liquidität jedoch die Ausgleichsleistungen ausgezahlt werden sollen, ist es aus Sicht der Verwaltung trotz der bestehenden Unklarheiten angeraten und erforderlich, den Landrat mit einem Vorratsbeschluss dahingehend auszustatten, dass eine entsprechende allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung im Umfang der Ausgleichssumme gem. der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 erlassen werden kann. Diese Allgemeinverfügung soll in die ab 01.01.2024 neu zu fassende Allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket mit integriert werden, da beide Sachverhalte thematisch zusammengehören und demzufolge gemeinsam geregelt werden sollten. (entspr. Vorschlag StMB)
- Von dieser Regelung sollen nur die Mittel umfasst werden, die dem Landkreis Schweinfurt nach der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 BayÖPNVG in Höhe von 685.501 € für diesen Zweck vom Freistatt Bayern zugewiesen werden. Es sollen dafür keine kreiseigenen Mittel verwendet werden.

# SACHVERHALT

- Zur Abgeltung übergangsbedingter Verwaltungsaufwendungen erhält jeder Aufgabenträger nach Art. 24 Abs. 5 Satz 2 BayÖPNVG für das Jahr 2024 zusätzlich einen Betrag von 10 Cent pro Einwohner, höchstens jedoch 50 000 Euro. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 30. September des Vorjahres.
- Für den Landkreis Schweinfurt bedeutet dies eine einmalige Zuweisung in Höhe von  $117.113 \cdot 0,1 \text{ €} = 11.711,30 \text{ €}$ .

# BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Landrat des Landkreises Schweinfurt wird ermächtigt, eine Allgemeine Vorschrift zur diskriminierungsfreien Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Art. 24 Abs. 5 Satz 1 BayÖPNVG in Verbindung mit der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 zu erlassen.

Die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen beschränkt sich auf die Summe der vom Freistaat Bayern überlassenen Finanzmittel. Eine Aufstockung aus eigenen Mitteln des Landkreises erfolgt nicht. Diese Allgemeine Vorschrift soll in die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket integriert werden.

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT.

